

20.01.97

**Empfehlungen
der Ausschüsse**

A - Fz - In - R

zu **Punkt** der 708. Sitzung des Bundesrates am 31. Januar 1997

Verordnung zum Schutz von Tieren im Zusammenhang mit der
Schlachtung oder Tötung
(Tierschutz-Schlachtverordnung - TierSchIV)

A

Der federführende Agrarausschuß

empfiehlt dem Bundesrat, der Verordnung gemäß Artikel 80 Abs. 2 des
Grundgesetzes nach Maßgabe nachstehender Änderungen zuzustimmen:

1. Zu § 4 Abs. 2 Satz 2

In § 4 Abs. 2 ist Satz 2 wie folgt zu fassen:

"Abweichend von Satz 1 genügt es in Schlachtbetrieben, in denen Hausgeflügel
im Wasserbad betäubt wird, wenn die Personen, die diese Tiere von Hand
betäuben oder schlachten sowie Personen, die die Aufsicht beim Ruhigstellen,
Betäuben und Schlachten der Tiere ausüben, im Besitz einer
Sachkundebescheinigung sind; letztere müssen während der Schlachtzeit
ständig in dem Betrieb anwesend sein."

Begründung:

In einem Geflügelschlachtbetrieb mit hohen Schlachtzahlen wird die ständige
Anwesenheit der Aufsichtspersonen als besonders wichtig angesehen.

Ausgeliefert am 21. JAN. 1997

2. Zu § 4 Abs. 7 Nr. 1

In § 4 Abs. 7 Nr. 1 sind nach dem Wort

"Tiermedizin"

die Wörter

", der Fischereibiologie"

einzuügen.

Begründung:

Der nach § 4 Abs. 1 geforderte Sachkundenachweis wird durch das Studium der Fischereibiologie ebenso nachgewiesen wie durch das Studium der Tiermedizin.

3. Zu § 4 Abs. 7 Nr. 2

In § 4 Abs. 7 Nr. 2 sind nach dem Wort

"Haustierpflege"

die Wörter

", Landwirt/Landwirtin"

einzuügen.

Begründung:

Landwirte mit Tierhaltung müssen fachkundig sein, um ggf. Tiere in ihren Betrieben nottöten zu können. Entsprechende Lehrinhalte sind künftig in die Ausbildung aufzunehmen.

4. Zu § 5 Abs. 2 Satz 3

In § 5 Abs. 2 Satz 3 sind nach dem Wort

"bei"

(noch Ziffer 4)

die Wörter

"gesunden und unverletzten"

einzufügen.

Begründung:

Die Anwendung von Treibhilfen bei kranken und verletzten Tieren wird abgelehnt. Durch deren Anwendung kann ggf. ein Zustand der Transportunfähigkeit verdeckt werden.

5. Zu § 5 Abs. 2 Satz 3

In § 5 Abs. 2 Satz 3 sind nach dem Wort

"Fortbewegung"

die Wörter

"im Bereich der Vereinzelung vor oder während des unmittelbaren Zutriebs zur Fixationseinrichtung"

einzufügen.

Begründung:

Der Einsatz elektrischer Treibgeräte kann auf diesen Bereich beschränkt werden, da für alle anderen Bereiche ausreichende andere Treibmöglichkeiten zur Verfügung stehen.

6. Zu § 7 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2

In § 7 Abs. 2 Satz 1 ist Nummer 2 wie folgt zu fassen:

"2. mit geeignetem Futter versorgen, wenn die Tiere nicht innerhalb von sechs Stunden nach der Anlieferung der Schlachtung zugeführt werden."

(noch Ziffer 6)

Begründung:

Vor dem Verbringen zum Schlachtbetrieb werden die Tiere in der Regel in den Betrieben bereits zwölf Stunden vor Beginn des Transportes nur noch verhalten gefüttert. Nach einer Transportdauer, die z. B. für Schlachtschweine 24 Stunden betragen kann, ohne daß die Tiere gefüttert werden müssen, scheint es erforderlich und zumutbar, daß die Tiere innerhalb von sechs Stunden nach Erreichen des Schlachthofes der Schlachtung zugeführt werden müssen, andernfalls ist Futter bereitzustellen.

7. Zu § 8 Abs. 1 Satz 2

In § 8 Abs. 1 Satz 2 sind die Wörter

"spätestens zwei Stunden"

durch das Wort

"sofort"

zu ersetzen.

Begründung:

Durch das Vorhalten eines Betäubungsgerätes (Bolzenschuß oder transportables elektrisches Betäubungsgerät) ist es in Schlachtbetrieben auch unter Berücksichtigung der organisatorischen Gegebenheiten durchaus möglich, Tiere, die offensichtlich unter starken Schmerzen leiden oder große, tiefe Wunden, starke Blutungen oder ein stark gestörtes Allgemeinbefinden aufweisen, sofort zu betäuben und zu schlachten.

8. Zu § 10 Abs. 3

§ 10 Abs. 3 ist wie folgt zu fassen:

"(3) An Endverbraucher, ausgenommen Gaststätten und ähnliche Einrichtungen, dürfen Fische nicht lebend abgegeben werden."

(noch Ziffer 8)

Begründung:

Da bei der Lebendabgabe an Endverbraucherinnen und -verbraucher nicht erkennbar ist, ob diese über die erforderliche Sachkunde und Fertigkeiten verfügen, ist eine schmerzfreie und sachgemäße Tötung nicht sichergestellt. Da es sich um Privatpersonen handelt und die Tötung in der Regel in Privaträumen stattfindet, hat die Behörde zudem kaum die Möglichkeit, Kenntnis von diesen Fällen zu erlangen und einzugreifen. Dem Tierschutz soll daher der Vorrang vor dem Verbraucherinteresse an frischem Fisch eingeräumt werden. Dies gilt umso mehr, als dem Verbraucher unbenommen ist, von Sachkundigen frisch geschlachtete Fische zu erwerben.

9. Zu § 11

In § 11 ist nach dem Wort

"oder"

das Wort

"vorübergehend"

einzufügen.

Begründung:

Eine längere Aufbewahrung von Krustentieren auf einer feuchten Unterlage widerspricht dem Gebot des § 2 TSchG, Tiere ihrer Art und ihren Bedürfnissen entsprechend angemessen unterzubringen.

10. Zu § 15 Abs. 2 Nr. 7a - neu -

In § 15 Abs. 2 ist nach Nummer 7 folgende Nummer 7a einzufügen:

"7a. entgegen § 13 Abs. 4 Satz 1, 2 oder 3 an einem Tier weitere Schlachtarbeiten durchführt, ein geschächtetes Tier aufhängt oder an einem ohne Betäubung getöteten Tier einen weiteren Eingriff vornimmt,"

(noch Ziffer 10)

Begründung:

Erst nach Feststellung des Todes dürfen weitere Tätigkeiten am Tier vorgenommen werden. Ein Verstoß dagegen muß geahndet werden können.

11. Zu § 15 Abs. 2 Nr. 9 Buchstabe b Doppelbuchstabe aa

In § 15 Abs. 2 Nr. 9 Buchstabe b Doppelbuchstabe aa sind nach den Wörtern "3.1 Satz 1" die Wörter

"oder Satz 3, erster Teilsatz" einzufügen.

Begründung:

Es kommt immer wieder vor, daß Schweine nicht ausreichend betäubt sind, weil sie den automatischen Betäubungsanlagen nicht "größenangepaßt" zugeführt werden. Deshalb sollte der fehlerhafte Einsatz von Elektroden bei der elektrischen Betäubung bußgeldbewehrt werden.

12. Zu § 18 Nr. 3

In § 18 Nr. 3 sind die Wörter "Nr. 3.7 Satz 2 und 3," zu streichen.

Begründung:

Nach der Empfehlung des BML zur tierschutzgerechten Elektro- und CO₂-Betäubung von Schlachtweinen ist seit längerem bekannt, daß eine Aufzeichnungspflicht besteht. Eine Übergangsfrist wird deshalb nicht mehr für erforderlich gehalten.

13. Zu Anlage 2 zu § 13 Abs. 3

In der Anlage 2 zu § 13 Abs. 3 sind die Spalten 1 und 2 für die Elektrobe-
täubung warmblütiger Tiere und für die Kohlendioxidbetäubung wie folgt
zu fassen:

(noch Ziffer 13)

"Elektrobetäubung warmblütiger Tiere	10 (bei Liegendentblutung)
	20 (bei Entblutung im Hängen)
Kohlendioxidbetäubung	20 (nach dem Verlassen der Betäubungsanlage)
	30 (nach dem letzten Halt in der CO ₂ -Atmosphäre)"

Begründung:

Die Verkürzung der Zeit zwischen Betäubungsende und Entblutungsschnitt ist erforderlich, um sicherzustellen, daß die durch eine Hypoksie hervorgerufene Empfindungs- und Wahrnehmungslosigkeit nahtlos an diejenige durch die Betäubung hervorgerufene übergeht. Dieses kann nur durch möglichst kurze Zeiten zwischen Ende der Betäubung und Verlassen der CO₂-Atmosphäre sichergestellt werden.

14. Zu Anlage 3 Teil I zu § 13 Abs. 6

In der Anlage 3 Teil I zu § 13 Abs. 6 ist in der Fußnote 2 die Zahl "20" durch die Zahl "10" zu ersetzen.

Begründung:

Schweine mit einem Körpergewicht von bis zu 20 Kilogramm sind nicht risikofrei durch Kopfschlag zu betäuben, weil die Schädeldecke schon sehr stark ist.

15. Zu Anlage 3 Teil I zu § 13 Abs. 6

In der Anlage 3 Teil I zu § 13 Abs. 6 sind bei der Tierkategorie "Pelztiere außer Chinchillas" in den Spalten 2 und 4 und bei der Tierkategorie "Chinchillas" in den Spalten 2, 4 und 10 jeweils die Kreuze zu streichen.

(noch Ziffer 15)

Als Folge

ist in Anlage 3 Teil I zu § 13 Abs. 6 die Spalte 10 und in Anlage 3 Teil II die Nummer 9 zu streichen.

Begründung:

Die schonendste Art der Betäubung und Tötung für Pelztiere und Chinchillas ist das Verabreichen eines Stoffes mit Betäubungseffekt sowie die Kohlenmonoxidbetäubung. Da diese Tiere zur Gewinnung von Luxusartikeln getötet werden, ist es zumutbar, ausschließlich diese Tötungs- und Betäubungsmethoden zuzulassen.

16. Zu Anlage 3 Teil I zu § 13 Abs. 6

In Anlage 3 Teil I zu § 13 Abs. 6 ist die Fußnote ¹ wie folgt zu fassen:

"¹ Zur Nottötung sowie mit Einwilligung der zuständigen Behörde zur Betäubung oder Tötung von Rindern oder Schweinen, die ganzjährig im Freien gehalten werden"

Begründung:

In Freigehege gehaltene Haustiere - insbesondere Rinder - verhalten sich ähnlich wie Gehegewild. Das Einfangen dieser Tiere ist überdies mit erheblichen Gefahren für das Personal verbunden. Auch hier ist daher ausnahmsweise die Tötung an Ort und Stelle zuzulassen (siehe auch Begründung zu Artikel 1 Nr. 9 Buchstabe d (§ 10 Abs. 8) der Einfuhruntersuchungsverordnung - BR-Drs. 841/96 -).

17. Zu Anlage 3 Teil I zu § 13 Abs. 6

In der Anlage 3 Teil I zu § 13 Abs. 6 ist die Fußnote 6 wie folgt zu fassen:

"6 bei Puten sowie bei behördlich veranlaßten Tötungen".

(noch Ziffer 17)

Begründung:

Nach kürzlich publizierten Untersuchungen der Technischen Universität München (Dtsch. tierärztl. Wschr. 103, 62-64, 1996) hat sich die Kohlendioxidexposition als geeignetes Verfahren erwiesen, um Puten tierschutzkonform betäuben zu können. Nach den Untersuchungen ist die CO₂-Betäubung möglicherweise sogar tierschutzgerechter und wirtschaftlicher als die herkömmliche Elektrobetäubung. Eine generelle Zulassung der CO₂-Betäubung für Puten ist daher geboten.

18. Zu Anlage 3 Teil II Nr. 3.2 zu § 13 Abs. 6

In Anlage 3 Teil II zu § 13 Abs. 6 ist in Nummer 3.2 Satz 1 und in Satz 2 jeweils das Wort

"soll"

durch das Wort

"muß"

zu ersetzen.

Begründung:

Nur durch eine ausreichende Stromstärke in der ersten Sekunde und eine ausreichend lange Stromflußzeit können die Anforderungen des § 13 Abs. 1 eingehalten werden.

19. Zu Anlage 3 Teil II Nr. 3.2 zu § 13 Abs. 6

In der Anlage 3 Teil II zu § 13 Abs. 6 ist in Nummer 3.2 in der Tabelle die Zeile

"Fuchs	0,3"
--------	------

zu streichen.

(noch Ziffer 19)

Als Folge sind

in Anlage 3 Teil II zu § 13 Abs. 6 in Nummer 3.3 Satz 2 die Wörter "bei Füchsen und" sowie der Satz 3 zu streichen.

Begründung:

Die Elektrotötung von Füchsen mit Ansatz von Elektroden an Schnauze und After ist als tierschutzwidrig abzulehnen.

20. Zu Anlage 3 Teil II Nr. 3.2 zu § 13 Abs. 6

In Anlage 3 Teil II zu § 13 Abs. 6 ist in Nummer 3.2 folgender Satz anzufügen:

"Die angegebenen Stromstärken und Stromflußzeiten beziehen sich auf rechteck- oder sinusförmige Wechselströme von 50 bis 100 Hz; entsprechendes gilt auch für pulsierende Gleichströme, gleichgerichtete Wechselströme und phasenanschnittgesteuerte Ströme, sofern sie sich von Sinus 50 Hz nicht wesentlich unterscheiden."

Begründung:

Die Anknüpfung an die Stromparameter wie Frequenz und Stromqualität ist erforderlich, da andere Stromqualitäten auch andere Stromstärken und Stromflußzeiten erfordern. Durch die vorgesehenen behördlichen Zulassungsverfahren können andere Geräte durchaus nach einer Erprobung eingesetzt werden; es wird jedoch durch diese Regelung sichergestellt, daß dieses erst dann möglich ist, wenn eine tierschutzgerechte Betäubung nachweislich sichergestellt wird.

21. Zu Anlage 3 Teil II Nr. 4.1, 4.2, 4.4.2 zu § 13 Abs. 6

In Anlage 3 Teil II zu § 13 Abs. 6 sind in Nummer 4.1 Satz 1 die Wörter

"am Hauptexpositionsunkt"

durch die Wörter

"am letzten Halt vor dem Auswurf"

zu ersetzen.

(noch Ziffer 21)

Als Folge sind

- in Nummer 4.2 das Wort "Hauptexpositionsunkt" durch die Wörter "ersten Halt" zu ersetzen;
- in Nummer 4.4.2 das Wort "Hauptexpositionsunkt" durch die Wörter "letzten Halt vor dem Auswurf" zu ersetzen.

Begründung:

Der Hauptexpositionsunkt kann nicht definiert werden, da jedoch CO₂ schwerer als Luft ist, ist durch ein Einhalten einer CO₂-Konzentration von 80 % am ersten und am letzten Halt vor dem Auswurf sichergestellt, daß die Tiere sich durchgehend in der erforderlichen CO₂-Konzentration befinden.

22. Zu Anlage 3 Teil II Nr. 4.3 zu § 13 Abs. 6

In Anlage 3 Teil II zu § 13 Abs. 6 ist in Nummer 4.3 die Zeitangabe "90 Sekunden" durch "70 Sekunden" zu ersetzen.

Begründung:

Nach den bisherigen Erfahrungen kann - im Zusammenhang mit den neuen Vorgaben in Anlage 2 - eine ausreichende Dauer der Empfindungs- und Wahrnehmungslosigkeit auch bei einer Verweildauer von 70 Sekunden in der CO₂-Atmosphäre erreicht werden. Sollte diese Verweildauer nicht ausreichen, um eine den Anforderungen des § 13 Abs. 1 entsprechende Betäubung zu gewährleisten, kann die Behörde in einer Einzelverfügung eine Verlängerung anordnen.

23. Zu Anlage 3 Teil II Nr. 4.5 zu § 13 Abs. 6

In Anlage 3 Teil II zu § 13 Abs. 6 sind in Nummer 4.5

- in Satz 1 die Wörter "und die Verweildauer der Schweine" und die Wörter "und der Verweildauer" zu streichen;

(noch Ziffer 23)

- nach Satz 2 folgender Satz einzufügen:

"Die Verweildauer der Schweine in der Kohlendioxidkonzentration ist stichprobenartig mindestens alle 2 Stunden während der Betriebszeit sowie nach jeder Änderung der Bandgeschwindigkeit zu messen und aufzuzeichnen.";

- der bisherige Satz 2 wird Satz 3.

Begründung:

Die Messung der Verweildauer ist nur unter technisch sehr aufwendigen Apparaturen möglich. Da jedoch durch die technischen Vorgaben der Anlage diese nicht ohne weiteres geändert werden können, ist es ausreichend, stichprobenartige Messungen der Verweildauer durchzuführen und aufzuzeichnen.

24. Zu Anlage 3 Teil II Nr. 4.9 zu § 13 Abs. 6

In Anlage 3 Teil II zu § 13 Abs. 6 sind in Nummer 4.9 Satz 1 nach dem Wort "Todes" die Wörter ",mindestens jedoch 10 Minuten," einzufügen.

Begründung:

Diese Mindestzeit, auf die in der Verordnungsbegründung auch Bezug genommen wird, sollte in den Verordnungstext eingefügt werden, um rechtswirksam zu sein.

B

25. Der **Finanzausschuß**, der **Ausschuß für Innere Angelegenheiten** und der **Rechtsausschuß** empfehlen dem Bundesrat, der Verordnung gemäß Artikel 80 Abs. 2 des Grundgesetzes zuzustimmen.